



Sonnenhof e.V.
Verein zur Förderung der Erziehung und Bildung

Benutzungsordnung

der Integrations-Kindertagesstätte „Sonnenhof“ und der Spielgruppe

In der Mitgliederversammlung des Vereins Sonnenhof e.V. vom 14. Mai 2008 wurde die erste Benutzungsordnung beschlossen.

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen vom 12.12.2019 („KiTa-Reform-Gesetz“), ist die Mitgliedschaft im Trägerverein Sonnenhof e.V. von der Kinderbetreuung entkoppelt worden. Somit wurde die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung vom 10.03.2021 vom Vorstand des Trägers beschlossen.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Integrations-Kindertagesstätte „Sonnenhof“ (KiTa) und die Spielgruppe.

2. Angebot des Vereins

Die Integrations-Kindertagesstätte „Sonnenhof“ nimmt in der Regel Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt auf.

In der Spielgruppe werden Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.

3. Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die KiTa ist in der Regel montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Von 7.30 Uhr bis 8.00 wird eine Frühgruppe angeboten.

Im Interesse eines geregelten Tagesablaufes wird um pünktliches Bringen der Kinder bis spätestens 8.30 Uhr gebeten.

Die Spielgruppe findet von montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr statt.

Die KiTa bleibt jährlich an 20 Arbeitstagen geschlossen. Schließzeiten der KiTa sind in der Regel zwei Wochen während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein, sowie die Zeit ab dem Montag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (25.12.) bis zum ersten Sonntag im neuen Jahr. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt ist die KiTa geschlossen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werden die Eltern über die Schließzeiten informiert.

Trägerverein: Sonnenhof e.V.

Vorstand: Robert Losch (Vorsitzender) • Katrin Langer (stellv. Vorsitzende) • Andreas Kolb (Schatzmeister)

Bankverbindung: Haspa • IBAN: DE37 2005 0550 1203 1291 66 • BIC: HASPDEHHXXX



In den Schließzeiten der KiTa findet die Spielgruppe nicht statt.

An gesetzlichen Feiertagen bleiben die KiTa und die Spielgruppe geschlossen.

Wird die KiTa aus zwingendem Grund, z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes, geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Dies gilt ebenfalls für die Spielgruppe.

4. Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

Für jedes Kind muss vor Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die nicht älter als zwei Wochen sein darf. Dafür ist der Vordruck vom Kreisgesundheitsamt zu verwenden.

5. Abmeldung und Kündigung

Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall bis zum 30. April schriftlich eingereicht werden.

Einer Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni kann aus pädagogischen, betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht entsprochen werden.

In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

Hiervon unberührt bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses liegt insbesondere dann vor, wenn der Sorgeberechtigte seinen durch den Betreuungsvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses aus pädagogischen Gründen nicht mehr angezeigt und zumutbar ist.

Das Betreuungsverhältnis endet spätestens – ohne dass es einer Kündigung bedarf – bei Kindern, die die KiTa besuchen, mit Ablauf des Kindergartenjahres, nach dem die Einschulung erfolgt.

Bei Kindern, die eine Spielgruppe besuchen, endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres. Aus dem Besuch einer Spielgruppe ergibt sich kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Integrations-Kindertagesstätte „Sonnenhof“.

Trägerverein: Sonnenhof e.V.

Vorstand: Robert Losch (Vorsitzender) • Katrin Langer (stellv. Vorsitzende) • Andreas Kolb (Schatzmeister)

Bankverbindung: Haspa • IBAN: DE37 2005 0550 1203 1291 66 • BIC: HASPDEHHXXX



6. Regelung für den Besuch der Einrichtungen

Der regelmäßige Besuch der KiTa/Spielgruppe ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies unverzüglich mitzuteilen.

Die MitarbeiterInnen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es hier wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Ein Kontakt zwischen Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten sollte bei jeder Übergabe stattfinden.

7. Gesundheitsvorsorge

Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

Krankheiten sind, gemäß dem ausgehändigten Merkblatt des Gesundheitsamtes, der Einrichtung mitzuteilen.

8. Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Aus ihrer Mitte wählt sie jährlich zwischen dem 1. August und dem 30. September eine Elternvertretung mit mindestens einer/ einem SprecherIn.

Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr

- Sie beruft mindestens einmal jährlich in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtungen die Elternversammlung ein
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den MitarbeiterInnen, dem Träger sowie der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen
- Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Kinder im Kindergartenbeirat

9. Kindergartenbeirat

Wenn Elternvertretung und Träger die Zusammenarbeit nicht sicherstellen können, wird ein Kindergartenbeirat gem. § 32 KiTaG gebildet. Ein Vertreter der Gemeinde und der MitarbeiterInnen sind hinzuzuziehen.

Der Kindergartenbeirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen mit. Seine Stellungnahme ist dem Träger vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand

Trägerverein: Sonnenhof e.V.

Vorstand: Robert Losch (Vorsitzender) • Katrin Langer (stellv. Vorsitzende) • Andreas Kolb (Schatzmeister)

Bankverbindung: Haspa • IBAN: DE37 2005 0550 1203 1291 66 • BIC: HASPDEHHXXX